Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/3704

28. 05. 75

Sachgebiet 224

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Freiherr von Fircks, Dr. Schneider, Pfeifer, Dr. Schäuble, Ey und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 7/3344 –

betr. Deutsche Nationalstiftung

Der Bundesminister des Innern hat mit Schreiben vom 15. Mai 1975 – VtK II 1 – 300 012 – 2/1 – die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Das Vorhaben einer Deutschen Nationalstiftung ist im Gesamtzusammenhang der Förderung von Kunst und Kultur in der Bundesrepublik Deutschland zu sehen.

Die Aufgaben eines Staates, der sich nicht nur als Rechts- und Sozialstaat, sondern auch als Kulturstaat versteht, erschöpft sich nicht in der Verbesserung materieller Lebensbedingungen. Zu seinen Aufgaben gehört es vielmehr auch, die erforderlichen Voraussetzungen für eine volle Entfaltung kulturellen Lebens zu schaffen.

Kunst und Kultur sind weder bloßes Mittel äußerlicher Repräsentation noch entbehrlicher Luxus. Sie sind vielmehr notwendige Voraussetzung für jede Gesellschaft, die menschliches Zusammenleben aus schöpferischem Denken und Handeln mit zu gestalten sucht.

Es kommt mithin entscheidend darauf an, die vielfältigen Ausformungen unserer Kunst und Kultur zu erhalten und in ihrer weiteren Entfaltung zu ermutigen. Daß dies ohne wirksame Hilfen des Staates nicht möglich ist, weil sich Unternehmungen in diesem Bereich nur in sehr engem Rahmen wirtschaftlich selbst tragen und privates Mäzenatentum die Lücke nicht ausfüllen kann, ist heute allgemein anerkannt. In allen Kulturnationen ist staatliche Förderung wirksam gewesen und noch heute wirksam.

Nach dem Grundgesetz liegt diese Aufgabe entsprechend der historischen Entwicklung zwar grundsätzlich bei den Ländern. Gleichwohl sind Förderungsbedürfnisse vorhanden, für die sich auch der Gesamtstaat verantwortlich fühlen muß. Die über das einzelne Land hinausreichende gesamtstaatliche Komponente in Kunst und Kultur ist schon seit längerer Zeit Anlaß zu entsprechenden Förderungsmaßnahmen des Bundes, mit denen er die Maßnahmen der Länder ergänzt und unterstützt.

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Der Bund fördert im Rahmen der durch das Grundgesetz gegebenen Aufgabenverteilung insbesondere

— kulturelle Einrichtungen und Maßnahmen, die für den bundesstaatlichen Gesamtverband besonders bedeutsam sind und in denen der kulturelle Rang der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck kommt,

— zentrale Einrichtungen und Veranstaltungen von Künstlervereinigungen und anderen nichtstaatlichen Organisationen auf kulturellem Gebiet, die für das Bundesgebiet als Ganzes von Bedeutung sind,

— andere kulturelle Veranstaltungen, soweit hierzu ein besonderer gesetzlicher Auftrag besteht, wie z. B. die Pflege und Erhaltung des Kulturguts der Vertriebenen nach § 96 BVFG.

Die Bundesregierung ist jedoch der Auffassung, daß die Möglichkeiten von Kunst und Kultur für die Selbstverwirklichung des einzelnen wie für die Gestaltung unserer Lebensverhältnisse insgesamt noch nicht ausgeschöpft worden sind. Nicht zuletzt deshalb ist in der Regierungserklärung vom 18. Januar 1973 der Gedanke einer Deutschen Nationalstiftung für Kunst und Kultur angesprochen und seither von der Bundesregierung weiter verfolgt worden.

Mit dem Vorhaben einer nationalen Kulturstiftung sieht sich die Bundesregierung in Übereinstimmung mit der Praxis anderer, ebenfalls föderalistisch verfaßter Staaten wie z. B. der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika, die mit der Stiftung „Pro Helvetia" und der „National Foundation on the Arts and the Humanities" im Bereich der Förderung von Kunst und Kultur auf der Ebene des Gesamtstaates über ähnliche Einrichtungen verfügen.

Die Absicht, eine Deutsche Nationalstiftung zu errichten, ist vom Bundeskanzler anläßlich der Eröffnung der Jahresausstellung des Deutschen Künstlerbundes am 11. April 1975 in Dortmund nochmals bekräftigt worden. Die Bundesregierung begrüßt es, daß offenbar auch die Fraktion der CDU/CSU – wie aus der Tatsache der Kleinen Anfrage und deren Begründung zu schließen ist – dem Vorhaben einer Deutschen Nationalstiftung im Grundsatz positiv gegenübersteht.

Diese grundsätzlichen Bemerkungen vorangeschickt, nehme ich zu den Einzelfragen wie folgt Stellung:

1. Welche Vorstellungen hinsichtlich der Konzeption, der verfassungsrechtlichen Begründung und der finanziellen Ausstattung einer Deutschen Nationalstiftung hat die Bundesregierung zur Zeit, und bis wann ist damit zu rechnen, daß sie diese dem Deutschen Bundestag unterbreitet?

Die Überlegungen der Bundesregierung für eine Deutsche Nationalstiftung haben eine erste Konkretisierung in einem Diskussionsentwurf für Konzeption und Errichtungsgesetz einer Deutschen Nationalstiftung vom April 1974 gefunden, der u. a. auch den Fraktionen des Deutschen Bundestages zugeleitet

worden ist. Diese Überlegungen wurden in der Zwischenzeit fortgeführt. Hierbei wurden insbesondere mit Vertretern zahlreicher kultureller Institutionen und Organisationen eingehende Gespräche geführt. Bei diesen Gesprächen hat sich gezeigt, daß zwar im einzelnen zwischen den Beteiligten unterschiedliche Auffassungen bestehen, daß jedoch im Grundsatz das Vorhaben allgemein unterstützt und durchaus positiv beurteilt wird.

Die derzeitigen Vorstellungen der Bundesregierung hinsichtlich Konzeption, verfassungsrechtlicher Begründung und finanzieller Ausstattung sind folgende:

1. Konzeption einer Deutschen Nationalstiftung

   Aufgabe der Stiftung soll die Förderung kultureller Einrichtungen und Maßnahmen sein, die für den bundesstaatlichen Gesamtverband besonders bedeutsam sind und in denen der kulturelle Rang der Nation zum Ausdruck kommt.

   Im Rahmen dieser Zweckbestimmung soll die Stiftung sowohl kulturelle Leistungen und Werte der deutschen Geschichte bewahren wie auch neue Formen und Entwicklungen auf dem Gebiet von Kunst und Kultur ermutigen.
   Gedacht ist u. a. an

   — die Förderung von gesamtstaatlich repräsentativen Projekten bedeutsamer Museen, Bibliotheken, Archive, Akademien und anderer Einrichtungen;
   — die Sicherung und den Erwerb zeitgenössischer und alter Kunst sowie die Sicherung und den Erwerb von Sammlungen und Nachlässen;
   — die Förderung internationaler Treffen von Künstlern und Autoren sowie von internationalen Kongressen;
   — die Förderung besonders begabter junger deutscher Künstler, vor allem im Hinblick auf ihre Durchsetzung im Ausland;
   — die Förderung besonderer Vorhaben z. B. im Rahmen bedeutsamer Ausstellungen und Festspiele.

   Durch ihre Tätigkeit soll die Stiftung dazu beitragen, die deutsche Kultur in ihrer Gesamtheit zu wahren und darzustellen. Dazu gehört untrennbar, daß die Stiftung der Bedeutung der ostdeutschen Kulturleistungen angemessen Rechnung trägt.

   Die Stiftung soll den vielfältigen und raschen Entwicklungen unseres kulturellen Lebens gegenüber offen sein. Sie soll daher vornehmlich als Instrument flexibler Förderung ausgestaltet werden. An einer Trägerfunktion für kulturelle Institutionen ist grundsätzlich nicht gedacht.

   In organisatorischer Hinsicht sieht es die Bundesregierung als wesentliches Ergebnis ihrer bisherigen Gespräche mit Vertretern kultureller Institutionen und Organisationen und ihrer daran geknüpften Überlegungen an, daß der Sachverstand aus den verschiedenen Bereichen von Kunst und Kultur möglichst intensiv in den Willensbildungsprozeß der

Stiftung einbezogen werden sollte. Dies gilt vor allem für die Entscheidungen der Stiftung über die Förderung im Einzelfall; es gilt aber auch für die Entwicklung grundsätzlicher Vorstellungen für die Arbeit der Stiftung. Dabei müssen Abgewogenheit der Kompetenzen von Vertretern der öffentlichen Hand und von Sachverständigen aus dem Bereich von Kunst und Kultur einerseits und enge Kooperation und Koordination zwischen beiden andererseits organisatorisch sichergestellt werden.

Die Bundesregierung strebt an, die Deutsche Nationalstiftung als öffentlich-rechtliche Stiftung des Bundes zu errichten. Die Errichtung der Stiftung als Stiftung des öffentlichen Rechts geht von der Überlegung aus, daß diese Rechtsform der Aufgabe einer solchen Einrichtung und der Bedeutung des Vorhabens am ehesten entsprechen würde. Für die Absicht, die Stiftung als Bundesstiftung zu errichten, ist maßgebend, daß es sich bei den wahrzunehmenden Aufgaben, wie unter 2. noch näher darzulegen sein wird, um Bundesaufgaben handelt.

Auch wenn die rechtliche Trägerschaft für die Stiftung demnach allein beim Bund liegt, kann nur die Zusammenarbeit mit den Ländern der Stiftung eine erfolgversprechende Tätigkeit eröffnen. Daher sollen den Ländern im Einklang mit ihrer eigenen bedeutenden Rolle in der Förderung von Kunst und Kultur nicht unerhebliche Einflußmöglichkeiten eingeräumt werden. Vorgesehen sind eine Beteiligung der Länder an den grundsätzlichen Entscheidungen über Tätigkeit und Entwicklung der Stiftung durch Mitgliedschaft im Stiftungsrat sowie eine maßgebliche Mitwirkung der Länder bei allen Einzelaktionen der Stiftung, soweit diese zugleich auch in die Zuständigkeit der Länder fallen.

2. Verfassungsrechtliche Erwägungen

Das Grundgesetz weist die Zuständigkeit in kulturellen Angelegenheiten zwar grundsätzlich den Ländern zu. Gleichwohl hat auch der Bund Verantwortung für den Bereich von Kunst und Kultur. Die Errichtung einer nationalen Kulturstiftung durch den Bund stützt sich insbesondere auf folgende verfassungsrechtliche Erwägungen:

Der Bund trägt Verantwortung für die Wahrung des kulturellen Ranges der Nation. Dies schließt notwendigerweise die Förderung solcher kultureller Einrichtungen und Maßnahmen ein, die im Rahmen der gesamtstaatlichen Repräsentation für die Bundesrepublik Deutschland in ihrer Gesamtheit von Bedeutung sind und auch Außenwirkung im Sinne kultureller Ausstrahlung entfalten.

Diese Aufgabe ist in einem bundesstaatlichen Gesamtverband ihrem Wesen nach dem Bund eigentümlich. Es handelt sich damit um eine aus der Natur der Sache folgende ungeschriebene Zuständigkeit des Bundes.

Bei der Beurteilung der Möglichkeiten des Bundes für die Errichtung einer nationalen Kulturstiftung ist nach Auf-

fassung der Bundesregierung auch zu berücksichtigen, daß sich der moderne Staat im Sinne einer Staatszielbestimmung auch als Kulturstaat versteht. Dies hat Bedeutung für den staatlichen Bereich insgesamt und nicht nur für einzelne Teilbereiche. Durch die Entscheidung des Grundgesetzes für den Kulturstaat werden zwar keine zusätzlichen Kompetenzen für den Bund begründet. Doch erwächst für den Bund hieraus die Aufgabe, die ihm zustehenden Kompetenzen – seien sie geschriebener oder ungeschriebener Natur – auf diesem Gebiet nach seinen Kräften voll wahrzunehmen.

3. Finanzielle Ausstattung

   Für die Deutsche Nationalstiftung werden nach deren Errichtung 25 Mio DM jährlich zur Verfügung stehen.

   Der Bundesregierung ist bekannt, daß die vorgesehene finanzielle Ausstattung der Stiftung von mancher Seite als unzulänglich angesehen wird. Insoweit darf jedoch nicht außer acht gelassen werden, daß auch die Förderung von Kunst und Kultur im Gesamtzusammenhang aller vom Staat zu erfüllenden Aufgaben und der hierfür zur Verfügung stehenden Mittel gesehen werden muß. Andererseits sollte berücksichtigt werden, daß es sich bei den 25 Mio DM um zusätzliche Förderungsmittel handelt und bei der Förderung von Kunst und Kultur schon mit verhältnismäßig geringem Aufwand sehr viel erreicht werden kann.

   Überdies ist zu hoffen, daß von den der Stiftung zur Verfügung gestellten Bundesmitteln eine Signalwirkung ausgeht. Dies gilt insbesondere für die Mobilisierung privater Stifter. Für diese ist ein zusätzlicher Anreiz in der Form vorgesehen, daß Zuwendungen an die Deutsche Nationalstiftung mit der Maßgabe erbracht werden können, daß aus den zugewendeten Mitteln ein Sonderfonds gebildet wird, der einen vom Stifter festzulegenden Namen trägt und im Rahmen der allgemeinen Aufgabenstellung der Stiftung zweckgebunden ist.

Die vorstehenden Darlegungen zum Vorhaben einer Deutschen Nationalstiftung stellen, worauf bereits hingewiesen wurde, den derzeitigen Stand der Überlegungen der Bundesregierung dar. Diese Überlegungen bedürfen noch der eingehenden Abstimmung mit den Ländern, die bisher noch aussteht. Erst danach kann die Bundesregierung entscheiden, wann und in welcher Form sie das Vorhaben einer Deutschen Nationalstiftung dem Deutschen Bundestag unterbreitet. Die Bundesregierung hofft, daß die erforderliche Klärung baldmöglich herbeigeführt werden kann.

2. Hat die Bundesregierung in Verhandlungen, die über bloße Vorgespräche auf Beamtenebene hinausgehen, sich um eine Abstimmung mit den Ländern bemüht, und wieweit ist dabei über den Zweck, die Rechtsform sowie die Finanzierung einer Deutschen Nationalstiftung ein Einvernehmen erzielt worden?

Zur Herbeiführung einer Abstimmung mit den Ländern hat die Bundesregierung folgende Schritte unternommen:

— Mit Schreiben des Bundesministers des Innern vom 22. April 1974 sind die Kultusminister und die Staatskanzleien der Länder unter Beifügung eines Diskussionsentwurfs zu Konzeption und Errichtungsgesetz für eine Deutsche Nationalstiftung über die ersten Vorstellungen des Bundes eingehend unterrichtet worden.

  In einer ersten Besprechung am 7. Mai 1974 haben die Länder mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß sie das Vorhaben einer Deutschen Nationalstiftung stark berühre und daher zunächst ausreichend Zeit und Gelegenheit für eine interne Meinungsbildung innerhalb der einzelnen Länder und für eine Abstimmung untereinander gegeben sein müsse.

  Die Bundesregierung hatte für diese Haltung der Länder Verständnis.

— Nachdem bis Ende Februar 1975 keine Stellungnahme der Länder eingetroffen war, hielt die Bundesregierung einen weiteren Aufschub der Angelegenheit nicht mehr für vertretbar. Sie schlug daher mit Schreiben vom 4. März 1975 als neuen Termin für die Fortsetzung der Erörterung den 20. März 1975 vor. Hierauf antworteten die Länder, daß eine zur umfassenden Prüfung des Vorhabens eingesetzte Arbeitsgruppe der Staatskanzleien der Länder ihre Arbeit noch nicht abgeschlossen habe, und baten um Verschiebung des Besprechungstermins. Der Bund hat diesem Wunsch der Länder Rechnung getragen.

— Ein weiteres Gespräch mit den Ländern hat nunmehr am 22. April 1975 stattgefunden. Den Ländern, die durch die Mitglieder der von den Staatskanzleien der Länder eingesetzten Arbeitsgruppe vertreten waren, war es noch nicht gelungen, eine gemeinsame Stellungnahme in der Sache zu entwickeln. Der Entwurf einer solchen Stellungnahme soll jedoch von der Arbeitsgruppe bis Ende Mai 1975 erarbeitet und baldmöglich in die Diskussion zwischen Bund und Ländern eingebracht werden.

— Weiterhin hat der Bundesminister des Innern mit Schreiben vom 2. April 1975 an den Präsidenten der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder darum gebeten, die Frage einer Deutschen Nationalstiftung in die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen der Kultusministerkonferenzen einzubeziehen, und seine Teilnahme angeboten.

Bei diesem Stand des Verfahrens konnte bisher, was die Bundesregierung bedauert, Einvernehmen über Fragen der Deutschen Nationalstiftung nicht erzielt werden.

3. Sind die von der Bundesregierung in ihrem Diskussionspapier eingeführten Begriffe „kultureller Rang der Nation" und „gesamtdeutsche Repräsentation" („Konzeption zur Errichtung einer Deutschen Nationalstiftung" BMI SK II 1 – 300 012–3/2, 11. April 1974,

S. 5 u. 10) geklärt und definiert, insbesondere in verfassungsrechtlicher Hinsicht, und besteht berechtigte Aussicht, mit den Ländern darüber ein Einvernehmen zu erzielen?

Die Begriffe „kultureller Rang der Nation" und „gesamtstaatliche Repräsentation" (nicht, wie in der Frage zitiert, „gesamtdeutsche Repräsentation") sind nicht von der Bundesregierung in ihrem Diskussionsentwurf vom April 1974 neu eingeführt, sondern bewußt dem „Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung über die Finanzierung öffentlicher Aufgaben von Bund und Ländern" (sog. Flurbereinigungsabkommen) entnommen worden. Die Bundesregierung hat damit Begriffe verwendet, über die zwischen Ländern und Bund zwar noch keine abschließende Einigung erzielt, über die seinerzeit aber ausführlich gesprochen und eine weitgehende Klärung herbeigeführt worden ist.

Gegenstand des genannten Entwurfs ist eine Verständigung zwischen Bund und Ländern über den Umfang der ungeschriebenen Zuständigkeiten des Bundes unter dem Gesichtspunkt der Natur der Sache und des Sachzusammenhangs. Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Entwurfs ist die dem Bund aus der Natur der Sache obliegende Zuständigkeit für die gesamtstaatliche Repräsentation wie folgt umschrieben: „Wahrnehmung der Befugnisse und Verpflichtungen, die im bundesstaatlichen Gesamtverband ihrem Wesen nach dem Bund eigentümlich sind (gesamtstaatliche Repräsentation)". Ergänzend ist hierzu in einer Protokollnotiz ausgeführt, daß sich die gesamtstaatliche Repräsentation auch auf künstlerisch bedeutsame Einrichtungen und Veranstaltungen beziehen kann, in denen Rang und Würde des Gesamtstaats oder der deutschen Nation zum Ausdruck kommen.

Der Begriff „kultureller Rang der Nation" ergänzt den Begriff der „gesamtstaatlichen Repräsentation". Mit ihm sollen insbesondere die Grenzen der Stiftungstätigkeit dahin deutlich gemacht werden, daß nur solche Projekte gefördert werden können, die auch Außenwirkung im Sinne kultureller Ausstrahlung entfalten.

Der Fragenkomplex wird in den von der Bundesregierung angestrebten Gesprächen mit den Ländern erneut zu erörtern sein.

4. Welche Vorstellungen über die Aufnahme der Arbeit bzw. der Vorarbeiten hat die Bundesregierung für den Fall, daß eine Rechtsgrundlage für eine Stiftung am 1. Januar 1976 nicht besteht?

5. Wie sollen die für den Haushalt 1976 in der mittelfristigen Finanzplanung vorgesehenen Haushaltsmittel für die Deutsche Nationalstiftung verwendet werden, wenn die Stiftung dann noch nicht errichtet ist?

Die Fragen 4 und 5 werden wegen ihres inneren Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung wird das Vorhaben einer Deutschen Nationalstiftung weiterhin mit dem erforderlichen Nachdruck verfolgen. Der noch ausstehenden Sacherörterung mit den Ländern mißt sie in diesem Zusammenhang vordringliche Bedeutung zu.

Die Bundesregierung verkennt allerdings nicht, daß die Verwirklichung des Vorhabens einer nationalen Kulturstiftung innerhalb des wünschenswerten zeitlichen Rahmens möglicherweise nicht erreicht werden kann.

Da der Bundesregierung jedoch daran gelegen ist, die mit dem Vorhaben der Deutschen Nationalstiftung verfolgten Absichten so bald wie möglich zu verwirklichen, bereitet sie gleichlaufend mit ihren Bemühungen um die Errichtung einer Deutschen Nationalstiftung vorsorglich eine Zwischenlösung vor.

Für eine Zwischenlösung hält es die Bundesregierung nach dem bisherigen Sachstand für sinnvoll, im Rahmen des Möglichen bereits Elemente zu verwenden, die den konzeptionellen Vorstellungen für eine Deutsche Nationalstiftung weitgehend angenähert sind. So sollen Aufgabenstellung und organisatorische Regelung der für die Deutsche Nationalstiftung in Aussicht genommenen Grundstruktur entsprechen. Insbesondere sollen sachnahe und fachlich fundierte Entscheidungen gewährleistet sein. Daher sollen Sachverständige aus den verschiedenen Bereichen von Kunst und Kultur, die über besondere Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, an dem Entscheidungsprozeß der Stiftung maßgebend beteiligt werden. Dabei ist daran gedacht, dem Sachverstand nicht nur beratende Befugnisse einzuräumen, sondern ihn auch in die Willensbildung der Stiftung einzubeziehen.

Mit einer derartigen Zwischenlösung, die allerdings ebenfalls noch mit den Ländern abgestimmt werden soll, könnten für eine begrenzte Zeit Erfahrungen gesammelt werden, die für die endgültige Ausformung und die Arbeit der zu errichtenden Deutschen Nationalstiftung von Nutzen sind.